Restschuldversicherung

Eine europarechtskonforme Lösung für umfassenden Versicherungs- und Verbraucherschutz

Die Restschuldversicherung bietet Verbrauchern eine wichtige Absicherung gegen Zahlungsausfälle, etwa bei Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag gegen Überschuldung und schützt derzeit bei rund 30 Prozent der Verbraucherkredite die Kreditnehmer. Dies geschieht in den meisten Fällen ohne Gesundheitsprüfung.

Es sind zwei Abschlussarten zu unterscheiden: Das Bündelungsgeschäft, bei dem Kredit und Restschuldversicherung zusammen auf Wunsch des Versicherungsnehmers abgeschlossen werden. Zum anderen das Kopplungsgeschäft, bei dem die Restschuldversicherung auf Verlangen des Kreditgebers abgeschlossen werden muss, um den Kredit zu erhalten.

Mit dem bereits jetzt schon geltenden bis zu 30tägigen Widerrufsrecht, den vielfältigen Transparenz- und Beratungspflichten sowie dem Provisionsdeckel existieren bei der Restschuldversicherung besonders hohe Verbraucherschutzstandards. Bei den Versicherungsnehmern herrscht dementsprechend eine hohe Zufriedenheit mit dem Produkt.

Verbraucherkreditrichtlinie II lässt keine Einschränkungen der Bündelungsgeschäfte zu

2023 wurde auf europäischer Ebene die Verbraucherkreditrichtlinie II beschlossen. In dieser Richtlinie wird der Unterschied zwischen Kopplungs- und Bündelungsgeschäft präzise abgebildet und eine höchst unterschiedliche Rechtslage geschaffen. Die Verbraucherkreditrichtlinie II erlaubt Bündelungsgeschäfte ohne Einschränkungen und schreibt den Mitgliedsstaaten vor, das in Deutschland unübliche Kopplungsgeschäft zu untersagen, wobei Ausnahmen ermöglicht werden. Sofern Mitgliedsstaaten Kopplungsgeschäfte erlauben, ist eine Bedenkzeit von drei Tagen vorzuschreiben. Diese soll dazu dienen, dass der Verbraucher die von der Bank geforderte Restschuldversicherung mit anderen Angeboten am Markt vergleichen und sich ggf. für ein gleichwertiges, aber günstigeres Restschuldversicherungsprodukt entscheiden kann. Auf diese Bedenkzeit kann der Verbraucher allerdings auf ausdrücklichen Wunsch verzichten. Dem Beschluss über die Verbraucherkreditrichtlinie II sind ausführliche Beratungen zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission vorausgegangen. Sämtliche finanz- und verbraucherpolitischen Argumente sind dabei gegeneinander abgewogen und eine für alle Seiten tragfähige Regelung gefunden worden. Da die Verbraucherkreditrichtlinie II eine vollharmonisierende Richtlinie ist, müssen die Mitgliedsstaaten die unterschiedlichen Regelungen bezogen auf Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte im nationalen Recht 1:1 umsetzen und sind daran gehindert, schärfere nationale Regelungen zu erlassen oder aufrecht zu erhalten.

Cooling-Off-Regelung im Versicherungsvertragsgesetz verstößt gegen Verbraucherkreditrichtlinie II und zwingt Verbraucher einen Kredit mindestens 7 Tage unabgesichert zu lassen

Mit § 492a des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der deutsche Gesetzgeber Kopplungsgeschäfte verboten. Das ist EU-konform. In § 7a des Versicherungsvertragsgesetzes ist dagegen ein Regelungsmechanismus zur Restschuldversicherung in Form des Bündelungsgeschäftes vorgesehen, der der Verbraucherkreditrichtlinie II eindeutig widerspricht. Für den Abschluss eines nach dem

Europarecht ohne jede Bedingung zuzulassenden Bündelungsgeschäftes sind gesetzliche Hürden vorgesehen, die EU-Parlament und -Rat in abgeschwächter Form ausdrücklich allein dem erlaubten Kopplungsgeschäft vorbehalten wollten. Diese sind zudem mit zusätzlichen bürokratischen Erschwernissen versehen. Die Bedenkzeit zur Prüfung anderer Versicherungsangebote wurde auf sieben Tage ausgedehnt, statt der von der EU vorgesehenen drei Tage. Die ausdrücklich in der Richtlinie verankerte Möglichkeit des Verbrauchers auf die Bedenkzeit zu verzichten, findet sich im Versicherungsvertragsgesetz gar nicht wieder. Diese künftig überschießende Regelung ist nicht nur ein Verstoß gegen EU-Recht, sondern sie ist für den Verbraucher hochproblematisch, da sie ihn zwingt, den Kredit mindestens eine Woche unabgesichert zu lassen.

Jetzige Regelung der Restschuldversicherung steht im Widerspruch zum Koalitionsvertrag in Bezug auf die Ziele Bürokratieabbau und Kundensouveränität

Die Verbraucherkreditrichtlinie II ist bis zum November 2025 umzusetzen. Neben deren vollharmonisierender Wirkung sind dabei auch die politischen Zielsetzungen des Koalitionsvertrages zu berücksichtigen. An verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrages findet sich der Grundsatz, dass bei der Umsetzung der EU-Gesetzgebung in nationales Recht bürokratische Übererfüllung ausgeschlossen sein soll, sowie die bürokratische Belastung für Unternehmen zu verringern und die Wirtschaftsleistung zu fördern seien. Da die Restschuldversicherung als ein Bündelungsgeschäft nach der Verbraucherkreditrichtlinie II ohne jede Bedingung oder Auflage zulässig ist, ist die jetzige Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes voraussichtlich künftig nicht mehr richtlinienkonform und führt zudem zu einer deutlichen „bürokratische Übererfüllung".

Noch schwerwiegender ist der Verstoß gegen die Handlungsfreiheit des mündigen Verbrauchers. Der Koalitionsvertrag postuliert den verbraucherpolitischen Grundsatz, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher selbstbestimmt entscheiden können. Dieses Recht wird ihnen entgegen dem klaren Inhalt der Verbraucherkreditrichtlinie II genommen. Statt der selbstbestimmten Entscheidung für eine Restschuldversicherung wird der Verbraucher durch Gesetz sieben Tage am Vertragsschluss gehindert.

Schwere finanzielle Folgen für Verbraucher und mehr Privatinsolvenzen

Mit der Möglichkeit eines zeitgleichen Abschlusses von Kreditvertrag und Versicherung ist gewährleistet, dass sich Verbraucher von Anfang an gegen unvorhersehbare Risiken finanziell absichern können. Jedes Jahr kommt es deutschlandweit allein in den ersten sieben Tagen nach Kreditabschluss zu über 400 Versicherungsfällen mit teils erheblichen finanziellen Folgen. Sollte es in Zukunft wegen der europarechtswidrigen nationalen Auflagen und Bedingungen aus Sicht der Verbraucher schwieriger werden, Verträge zur Restschuldversicherung abzuschließen, besteht die Gefahr, dass mehr Menschen in finanzielle Notlagen bis hin zur Privatinsolvenz geraten, gerade in Zeiten eines schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes.

Unverhältnismäßige Einschränkung der Vertragsfreiheit

Die Restschuldversicherung ist bei Verbrauchern äußerst gefragt: 70 Prozent möchten bereits beim Kreditabschluss über entsprechende Absicherungsmöglichkeiten informiert werden und 96 Prozent halten es für sinnvoll, sich zumindest gegen ein Risiko abzusichern. Die verpflichtende siebentägige Cooling-Off-Periode greift jedoch spürbar in die Vertragsfreiheit ein. Selbstbestimmte Verbraucher werden in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt – auch dann, wenn sie sich bewusst und aus guten Gründen für eine Absicherung gegen unvorhergesehene Ereignisse entscheiden. In der Bevölkerung stößt diese gesetzlich vorgeschriebene Wartefrist auf wenig Verständnis: Nur 13 Prozent der Verbraucher halten sie überhaupt für sinnvoll.[1]

Lösung ist die europarechtskonforme Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie II ohne 7-Tage Cooling-Off

Im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie II müssen die europarechtswidrigen Einschränkungen bei der Restkreditversicherung im Bündelungsgeschäft abgeschafft werden. Dieses entspricht auch den politischen Absichtserklärungen des Koalitionsvertrages.

Zur HDI Deutschland AG

Die HDI Deutschland AG ist eine führende deutsche Versicherungsgruppe mit langjähriger Erfahrung in der Absicherung von Privat- und Firmenkunden. Als Teil der international tätigen Talanx-Gruppe bietet HDI maßgeschneiderte Versicherungslösungen in den Bereichen Lebens-, Sach- und Haftpflichtversicherung. Mit einem starken Fokus auf nachhaltige und kundenorientierte Finanzlösungen trägt HDI aktiv zur wirtschaftlichen Stabilität und Absicherung von Unternehmen sowie Privatpersonen in Deutschland bei.

[1] Bankenfachverband: Konsumfinanzierung 2024, Fokus: Restkreditversicherung